

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ADVO Prozessfinanz AG für das Dienstleistungspaket „ADVO EasyCollect“

Stand: 01.01.2009

1. Vertragsgegenstand

Die ADVO Prozessfinanz AG („ADVO Prozessfinanz“) unterstützt Inhaber von im Verzug befindlichen Forderungen („Gläubiger“) bei der Betreuung dieser Forderungen durch Rechtsanwälte. Dafür stellt ADVO Prozessfinanz eine eigene Plattform mit Dienstleistungspaketen unter dem Namen „ADVO EasyCollect“ zur Verfügung, die der Kommunikation zwischen Gläubigern und Rechtsanwälten dient. ADVO Prozessfinanz schuldet den Einzug der Forderungen nicht selbst. Der Einzug wird ausschließlich über die mit der Plattform arbeitenden Rechtsanwälte vorgenommen, deren Auswahl der ADVO Prozessfinanz AG obliegt. Es übernimmt die ADVO Prozessfinanz AG für beizutreibende Forderungen keine Verjährungskontrolle.

2. Auftragserteilung

Nach Erwerb eines der Dienstleistungspakete der ADVO EasyCollect erhält der Erwerber unsere Anwaltsmarken und kann damit säumige Forderungen durch Rechtsanwälte der ADVO Prozessfinanz betreiben lassen. Der Gläubiger übermittelt alle zum außergerichtlichen Forderungseinzug notwendigen Unterlagen per Fax an ADVO EasyCollect. Damit gibt er die Angelegenheit zur Mandatsübernahme durch einen mit ADVO EasyCollect zusammenarbeitenden Rechtsanwalt frei. Beim Übersenden der Forderung an ADVO EasyCollect muss sich der Schuldner gesetzlich in Verzug befinden. Wir leiten das Mandat an unseren Rechtsanwalt weiter. Der Anwalt übersendet dem Gläubiger zur Mandatsübernahme eine Mandats-/Honorarvereinbarung sowie eine Vollmacht. Die Vollmacht benötigt der Anwalt, um sich gegenüber dem Schuldner für den Gläubiger zu legitimieren. Die Mandats-/Honorarvereinbarung für alle Mandate als Dauermandat stellt sicher, dass gesetzliche Honorare nur als Verzugsschaden gegenüber dem Schuldner geltend zu machen sind. Diese stellt eine Honorarvereinbarung gem. § 3 RVG dar, welche den Auftraggeber hinsichtlich der entstehenden Kosten absichert. Eingehende Zahlungen der Schuldner werden auf einem anwaltlichen Anderkonto verbucht. Nach Abrechnung des Mandates erfolgt die umgehende Auszahlung an den Mandanten auf ein von ihm benanntes Konto. Lässt sich die Forderung nicht im außergerichtlichen Wege durchsetzen, kann eine weitergehende Beauftragung des Anwalts für das gerichtliche Mahnverfahren oder das streitige Klageverfahren im Rahmen eines gesonderten, fallbezogenen Einzelmandates außerhalb dieses Dauermandates erfolgen. Gleiches gilt, soweit sich bereits bei Auftragserteilung oder im Rahmen der außergerichtlichen Tätigkeit ergibt, dass die Forderung mit materiellen oder rechtlichen Einwänden des Gegners zum Grundgeschäft behaftet ist; der Schuldner einwendet, dass die Forderung bereits erfüllt wurde, noch nicht fällig war oder aus sonstigem Grund vom Schuldner vorgerichtlich bereits bestritten wird.

3. Freistellung

Die ADVO Prozessfinanz AG stellt den Gläubiger von den außergerichtlichen gesetzlichen Anwaltsgebühren frei, wenn und soweit die Anwaltsgebühren beim Schuldner außergerichtlich nicht beigetrieben werden können und sie anschließend weder im gerichtlichen Mahnverfahren noch im Klageverfahren weiter geltend gemacht werden. Die Freistellung gilt unter der Bedingung, dass der Gläubiger sich gegenüber dem beauftragten Rechtsanwalt an die Mandats-/Honorarvereinbarung hält. Von der Freistellung nicht erfasst sind Kosten von Auskünften sowie sonstige notwendige Kosten der Beitreibung (z.B. für Anfragen beim Einwohnermeldeamt oder Handelsregister, Vollstreckungskosten des Gerichtsvollziehers) („Drittkosten“). Diese Drittkosten entstehen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Gläubigers, wenn dieser den Anwalt mit der weiteren Recherche und/oder Vollstreckungstätigkeit gesondert beauftragt, von dem die entstehenden Kosten dann auch in Rechnung gestellt werden.

4. Zahlungen des Schuldners

Zahlungen des Schuldners werden gem. §§ 366, 367 BGB verrechnet. Dies bedeutet, dass durch Zahlungen des Schuldners zunächst der Anspruch des Gläubigers auf Erstattung der gesetzlichen Anwaltsgebühren, dann der Anspruch auf Drittkosten, dann die angelaufenen Zinsen und dann die Hauptforderung getilgt wird. Von eingehenden Zahlungen dürfen die Rechtsanwälte zunächst die ihnen zustehenden Vergütungsansprüche und Kostenerstattungen entnehmen. Insoweit sind bei direkter Zahlung der Schuldner an den Mandanten die in der Zahlung enthaltenen Vergütungen und Kosten, welche der Mandant nicht selbst bevorschusst hat, vom Mandanten an die Rechtsanwälte auszukehren.

5. Vereinbarungen mit dem Gläubiger

Schließt der Gläubiger direkte Vereinbarungen mit dem Schuldner, erhält er Rücklieferungen oder leistet der Schuldner Zahlungen an den Gläubiger, so ist die Anwaltskanzlei unverzüglich zu unterrichten. Teilzahlungen sind dabei wie unter Ziffer 4 zu verrechnen. Unterbleibt dies oder die Unterrichtung des Rechtsanwalts, entfällt der Freistellungsanspruch gegen ADVO Prozessfinanz gemäß Ziffer 3.

6. Vergütung

Die vom Gläubiger an ADVO Prozessfinanz zu zahlende Vergütung für die Dienstleistungspakete der ADVO EasyCollect sowie für die Kostenfreistellung richtet sich nach der aktuellen Darstellung der Preisliste auf der Homepage von ADVO Prozessfinanz unter www.advo-easycollect.de. Die Höhe der Vergütung richtet sich grundsätzlich nach der Wahl des Produkts durch den Gläubiger. Bei der danach zu entrichtenden Vergütung handelt es sich grundsätzlich um eine Nettovergütung, denn bei der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen handelt es sich um nicht der der Umsatzsteuer unterliegende Tatbestände §§ 3a, 4 UStG. Änderungen in der Preisgestaltung bleiben vorbehalten und werden ausschließlich auf der Homepage von ADVO Prozessfinanz und ADVO EasyCollect veröffentlicht oder auf Anfrage mitgeteilt. Es gelten die bei Auftragserteilung gültigen Konditionen.

7. Vertragslaufzeit

Der Auftrag beginnt mit der Übersendung der ersten Forderungssache. Es kann jederzeit durch schriftliche Willenserklärung ordentlich beendet werden. Zu diesem Zeitpunkt bereits begonnene Fälle werden - sofern in der Kündigung nicht ausdrücklich etwas anderes formuliert ist - noch ordnungsgemäß beendet und vertragsgemäß abgerechnet. Im Falle der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird das Mandat durch den Rechtsanwalt auch gegenüber Dritten ausdrücklich niedergelegt und - soweit gesetzlich zulässig - begonnene Fälle mit sofortiger Wirkung gestoppt. Jedes Dienstleistungspaket und daher ADVO EasyCollect-Anwaltsmarken können jederzeit ohne Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden. ADVO garantiert innerhalb dieser Vertragslaufzeit die zum Vertragsschluss gültigen Preise. Anschließend steht ADVO das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

8. Haftung, Verjährung

Die ADVO Prozessfinanz AG haftet außer im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten nur für Schäden, welche auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Die Schadensersatzverpflichtung ist dabei betragsmäßig auf das 10-fache der für den Auftrag gezahlten Vergütung (Ziffer 6) begrenzt. Alle aus diesem Vertragsverhältnis gegen die ADVO Prozessfinanz AG resultierenden Ansprüche verjähren 6 Monate ab Datum der Nutzung der Dienstleistung in jedem Einzelfall.

9. Datenschutz

Der Gläubiger ist damit einverstanden, dass im Rahmen des Auftrags seine personenbezogene Daten erfasst, verarbeitet, weitergegeben und gespeichert werden. Die ADVO Prozessfinanz AG ist, soweit dies für den Einzug der Forderungen und zum Betrieb einer Schuldnerdatenbank erforderlich ist, zur Speicherung aller übergebenen Daten berechtigt. Etwaige Auskünfte, welche der Gläubiger über die Bonität des Schuldners erhält, oder sonstige Auskünfte sind nur für ihn selbst bestimmt. Quellen der Auskünfte werden nicht genannt. Der Gläubiger wird den Inhalt dieser Auskünfte nur für die Zwecke verarbeiten oder nutzen, für deren Erfüllung sie ihm übermittelt wurden und ihn insbesondere nicht an Dritte weitergeben. Auf ausdrücklichen Wunsch des Gläubigers können die Rechtsanwälte der ADVO Prozessfinanz AG den Schuldner der Schufa zur Eintragung in deren Schuldnerdatenbank melden.

10. Salvatorische Klausel, Rechtswahl, Gerichtsstand

Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder aus sonstigen Gründen unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Das Gleiche gilt für eine Regelungslücke des Vertrages. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern die bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einen in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten. Auf das Vertragsverhältnis anwendbar sind die Bestimmungen dieses Vertrages und ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Dienstleistungspaket ADVO EasyCollect ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Darüber hinaus wird Nachstehendes verbindlich vereinbart: - Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Berlin - Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt 1 (einer) - Das anwendbare materielle Recht ist Deutsches Recht - Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Deutsch Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Schiedsgerichtsvereinbarung im Übrigen wirksam. Bei Nichtkaufleuten richtet sich der Gerichtsstand nach den gesetzlichen Bestimmungen.